

der Fall sehr oft findet, daß mehre taubstumme Kinder in einer Familie, mithin in einer Commun sind.

Referent Prinz Johann: Dies Letztere kann ich nicht in Abrede stellen, allein ich verweise in Beziehung auf die in manchen Gemeinden bevorstehenden Kosten auf die Vorschläge der Deputation zu §. 3, wonach der erste Ausstattungsbeitrag sich nur auf 16 Thaler belaufen wird, dagegen schien der Beitrag von 10 Thalern jährlicher Unterhaltungskosten gering, besonders, wenn man erwägt, daß die Communen gesetzlich für das Schulgeld und den Unterhalt ihrer Armen sorgen müssen. Freilich wird im Orte selbst ihre Erhaltung noch billiger sein.

v. Heynig: Es sollen ja eben die Gemeinden gezwungen sein, sie in Taubstummenanstalten unterzubringen.

Bürgermeister Behner: In der Hauptsache bin ich mit dem Herrn Bürgermeister Starke einverstanden. Einmal ist zu wünschen, daß eine feste Bestimmung erlassen werde, daß taubstumme Kinder nothwendig Unterricht erhalten müssen; allein davon habe ich mich im Laufe der Berathung überzeugt, daß sie wohl nicht in das vorliegende Gesetz gehört, sondern in dem Schulgesetze liegen sollte. Sie liegt wohl auch darin, und die Verwaltungsbehörde hat wohl immer Veranlassung, darauf zu sehen, daß solche taubstumme Kinder nicht zum Nachtheile und zur Belastung anderer Staatsbürger verwahrlost werden. So wie der Herr Bürgermeister Starke seinen Antrag gefaßt hat, müßten aber wenigstens die Worte: „im Hause“ herausfallen.

Präsident v. Gersdorf: Stellen Sie ein Sousamendement?

Bürgermeister Behner: Nein. Aber ich werde gegen den Antrag stimmen, weil er nicht in das Gesetz gehört.

Bürgermeister Bernhadi: Das ist wohl die Hauptsache, daß die Obrigkeiten nicht bloß verbunden sind, für den Unterricht der Taubstummen, die dessen fähig sind, zu sorgen, sondern daß auch jede Obrigkeit selbst bedacht sein wird, diese ihre Obliegenheit zu erfüllen. Wenn also auch eine Gemeinde selbst, ich möchte sagen, so engherzig wäre, die Erfüllung ihrer Verbindlichkeit zu verweigern, und aus übermäßiger Sparsamkeit das Geldäquivalent nicht leisten zu wollen, so würde sie von der Obrigkeit dazu angehalten werden, und so viel Umsicht wird der letztern allemal zuzutrauen sein, daß sie, je nach den Umständen, für jene Unglücklichen das Nöthige zu thun nicht unterlassen werde. Daher glaube ich, daß eine solche Bestimmung, wie nach dem Starke'schen Antrage, im Gesetze an sich nicht nöthig ist, die wenigstens hier, wie mehrmals erwähnt, am unrechten Orte sein würde.

D. Großmann: Allerdings scheint auch mir durch das Schulgesetz geboten zu sein, daß für den Unterricht der taubstummen Kinder gesorgt werden muß. Allein die Besorgniß des Herrn Bürgermeister Starke, es möchten in dem Falle, daß die Gemeinden dazu beitragen müßten, Connivenzen eintreten, theile ich vollkommen, glaube aber, daß dem etwa zu besorgenden Nachtheile sehr gut könne gesteuert werden durch eine Verordnung des

hohen Ministerii des Cultus, welches Nachweisungen über den Unterricht der taubstummen Kinder etwa alle zwei oder drei Jahre einzureichen beföhle. So würde von dieser Seite her eine Nöthigung eintreten, um die Gemeinden zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

v. Heynig: Ich schließe mich dem an, was der Herr D. Großmann sagte, und erkläre mein Bedenken für erledigt.

Referent Prinz Johann: So viel ich weiß, lag es auch in der Absicht der Regierung, eine Ermittlung sämmtlicher taubstummen Kinder eintreten zu lassen und darauf hinzuwirken, daß sie alle unterrichtet werden.

Staatsminister v. Bietersheim: Die Regierung ist bis jetzt noch nicht im Stande, diesen Schritt zu thun, denn es bedarf noch näherer Prüfung, ob wir auch im Stande sind, alle taubstummen Kinder im Lande in den Taubstummenanstalten unterrichten zu lassen. Zwar liegt die Hoffnung dazu vor, aber es bedarf sorgfältiger Erörterung, und diese muß vorausgehen, ehe man eine specielle Untersuchung anstellt, ob noch bildungsfähige Taubstumme vorhanden sind, die des Unterrichts entbehren.

Bürgermeister Starke: Da ich aus der Discussion die Ueberzeugung geschöpft, daß weder die hohe Staatsregierung, noch die Kammer gemeint sei, eine schulpolizeiliche Maßregel außer Anwendung bringen zu lassen, nach welcher Gemeinden und Eltern angehalten werden können, taubstumme Kinder auf den Bedarfsfall in Anstalten ausbilden und unterrichten zu lassen, so nehme ich an durch meinen Antrag zurük.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage, ob der Herr D. Großmann nach den Erklärungen des Herrn Staatsministers vielleicht noch einen besondern Antrag stellen wolle.

D. Großmann: Nein. Ich beruhige mich und hege das Vertrauen zu dem hohen Ministerio, daß es die geeigneten Mittel ergreifen werde, solchen Besorgnissen entgegenzutreten.

Präsident v. Gersdorf: Ich gehe zur Fragstellung über das Deputationsgutachten über, nach welchem nach dem Worte „Taubstummenanstalt“ einzuschalten ist: „während ihrer Bildungszeit.“

v. Polenz: Ich frage den hochgestellten Herrn Referenten, ob die Regierung sich darüber erklärt hat, wie viel Zeit sie unter dem Ausdrucke „Bildungszeit“ verstehe.

Referent Prinz Johann: Die hohe Staatsregierung mag darauf antworten, ich meinestheils glaube sechs Jahr.

Königl. Commissar v. Watzdorf: Je nach den Anlagen der taubstummen Kinder sind darunter sechs bis acht Jahre zu verstehen.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage also die verehrte Kammer: ob sie jenen von der Deputation vorgeschlagenen Zusatz genehmige? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Und nun frage ich: ob sie §. 1, wie sie sich jetzt durch den Zusatz vergrößert hat, annehme? — Einstimmig Ja.